

## Verordnung über die Behindertenhilfe

Änderung vom 16. November 2010

GS 37.0246

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 25. September 2001<sup>1</sup> über die Behindertenhilfe wird wie folgt geändert:

#### § 4 Absätze 2 und 3

<sup>2</sup> Es gilt das Betriebskostensprimat. Planungs- und Baubeiträge können ausgerichtet werden, wenn das Projektvorhaben vom Kanton genehmigt und nicht über die Betriebskosten und Eigenmittel der Institution finanzierbar ist.

<sup>3</sup> Betriebsbeiträge sind Beiträge an die zu erbringenden Leistungen der anerkannten Behinderteneinrichtungen und können ausgerichtet werden, um die Leistung an die behinderte Person sicherzustellen.

#### § 23 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Als behinderte Erwachsene gemäss § 2 dieser Verordnung gelten bis 31. Dezember 2013 auch Personen, welche die Altersgrenze der AHV erreicht haben, aber vor Erreichen der Altersgrenze der AHV in die Werkstätte, das Wohnheim oder die Tagesstätte eingetreten sind.

<sup>2</sup> Leistungen der begleiteten Arbeit können bis maximal zwei Jahre nach Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogen werden. Behinderte Erwachsene, welche vor dem 1. Januar 2011 in die Werkstätte eingetreten sind und das AHV-Alter zu diesem Zeitpunkt bereits überschritten haben, können Leistungen der begleiteten Arbeit bis 31. Dezember 2012 beziehen.

<sup>3</sup> Personen, welche keine Rente der IV beziehen und an deren Aufenthalt das Bundesamt für Sozialversicherung im Jahr 2007 Betriebsbeiträge ausrichtete, gelten für die Dauer ihres Aufenthaltes als behinderte Erwachsene, längstens aber bis zum 31. Dezember 2013.

<sup>4</sup> Die Höhe der Betriebsbeiträge für anerkannte Wohnheime, Werkstätten und

<sup>1</sup> GS 34.295, SGS 850.16

Tagesstätten gemäss § 4a Absatz 4, für welche der Kanton Basel-Landschaft nach Massgabe der IVSE der Standortkanton ist, bemisst sich für die Jahre 2008 bis 2013 an der Berechnung des Betriebsbeitrages der Invalidenversicherung für das Jahr 2007.

<sup>5</sup> Die Anpassung an die Teuerung der Betriebsbeiträge erfolgt in der Regel jährlich im Umfang von 80 Prozent des Landratsbeschlusses über den Ausgleich der Teuerung für das basellandschaftliche Staatspersonal. Betriebsbeiträge können aufgrund von Qualitätsänderungen und Erweiterung des quantitativen Leistungsangebotes angepasst werden.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal, 16. November 2010

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Krähenbühl  
der Landschreiber: Mundschin